



Jetzt noch Steuern sparen

Finanzen Wer jetzt aktiv wird, kann seine Steuerrechnung 2017 kräftig senken. Zehn Tipps.

FREDY HÄMMERLI

Wenn im kommenden Frühjahr die Formulare zur Steuerklärung wieder ins Haus flattern, ist es zum Steuernsparen bereits zu spät. In den letzten Wochen vor dem Jahresende können Privatpersonen dagegen noch einiges unternehmen, damit die definitive Steuerrechnung für 2017 tiefer ausfällt. Die wichtigsten zehn Tipps:

1 Zahlen Sie in die Säule 3a ein

Das private Vorsorgesparen in der dritten Säule ist eines der wichtigsten Steueraustrumente. Bis zu 6788 Franken dürfen Erwerbstätige mit Pensionskasse (also die meisten Angestellten) 2017 in die Säule 3a einzahlen und vollumfänglich von ihren steuerbaren Einkommen abziehen. Für Erwerbstätige ohne Pensionskasse (meist Selbstständige) sind es gar 33 840 Franken, maximal aber 20 Prozent ihres Nettoeinkommens. Doch zögern Sie nicht so lange: Die Einzahlung muss noch vor Jahresende bei der Bank verbucht sein, und das kann wegen der Feiertage etwas dauern. Zudem profitiert man von einem Zins, der derzeit zwar bescheiden ausfällt, mit verbreitet 0,5 Prozent aber immer noch viel besser ist als jedes Sparkonto. Wer es sich leisten kann, tut also gut daran, nächstes Jahr bereits in Januar den 3a-Maximalbeitrag einzuzahlen und damit das ganze Jahr vom relativ guten Zins zu profitieren. Hat Ihr 3a-Konto einen Stand von rund 40 000 Franken (Faustregel) erreicht, so lohnt es sich, ein zweites Konto zu eröffnen (siehe Tipp 3).

2 Leisten Sie eine freiwillige Einzahlung in die Pensionskasse

Ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse hat denselben Effekt wie eine Einzahlung in die Säule 3a. Ob ein Einkaufs-

bedarf besteht, entnehmen Sie Ihrem Pensionskassenausweis oder Sie fragen bei Ihrer Vorsorgestiftung nach. Ein Einkaufsbedarf ist oft gegeben, beispielsweise weil Sie heute mehr verdienen als früher oder weil Sie wegen eines Auslandaufenthalts, wegen Mutterchaft oder wegen einer Weiterbildung in gewissen Jahren nur wenig verdient haben. Für Ihr Pensionskassenguthaben erhalten Sie bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen einen guten Zins und dank freiwilligen Einkäufen sorgen Sie erst noch besser für Ihr Alter vor. Um die Progression zu brechen, lohnt es sich, grössere Einzahlungen über mehrere Jahre zu verteilen.

3 Lösen Sie ein 3a- oder ein Freizeitgängerkonto auf

► 3a-Gelder sind grundsätzlich bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter gesperrt. Wenn Sie dieses Alter aber erreicht haben, lohnt es sich, ein 3a-Konto aufzulösen. Denn Kapitalleistungen aus der dritten Säule werden zwar kostengünstig zu einem Vorratszins und in den meisten Kantonen getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Aber sie unterliegen dennoch der Progression: Ein Konto mit 100 000 Franken aufzulösen, kostet beim Bund und in fast allen Kantonen mehr, als zwei Konten verteilt über zwei Steuerjahre aufzulösen. Im Idealfall lassen Sie sich also auch dem 60. (Männer) beziehungsweise 59. Altersjahr (Frauen) jedes Jahr ein 3a-Konto auszahlen. Doch Vorsicht: Bezüge im gleichen Jahr werden bei Verheiraten zusammengezählt. Und auch zusätzliche Kapitalbezüge aus einem Freizeitgängerkonto oder aus der Pensionskasse werden hinzugerechnet und gemeinsam besteuert. Um diese Progressionsfälle zu vermeiden, lösen Sie Ihre 3a-Konten am besten vor Ihrer Pensionierung auf. Ein allfälliger Kapitalbezug aus der Pensionskasse erfolgt dann im Pensionierungsjahr. Das Geld auf Freizeitgängerkonten dürfen Sie noch bis zum 69. (Frauen) beziehungsweise 70. Altersjahr (Männer) liegen lassen.

4 Verlegen Sie Ihren Umzug auf den richtigen Zeitpunkt

► Besteuer werden Sie dort, wo Sie am 31. Dezember Ihren festen Wohnsitz haben, beziehungsweise dort, wo Sie Ihren «Lebensmittelpunkt» haben, wie es in der Sprache der Experten heißt. Wenn Sie über den Jahreswechsel ohnehin zügeln, so überlegen Sie sich, wo Sie steuerlich günstiger fahren: Ist der Steuerfuss an Ihrem alten Wohnort günstiger als am neuen, so beziehen Sie Ihre neue Wohnung erst nach Silvester. Ziehen Sie in einen Kanton oder eine Gemeinde, die künftig weniger Steuerlast mit sich bringt, so beschleunigen Sie Ihren Umzug nach Möglichkeit und melden sich noch dieses Jahr bei der alten Gemeindeverwaltung ab und bei der neuen an. Wichtig: Teilen Sie auch der Post Ihre neue Anschrift mit. Denn im Zweifelsfall könnte der Steuerbeamte den Pöster fragen, wohin er Briefe und Zeitungen zustellen, um herauszufinden, ob Sie Ihren «Lebensmittelpunkt» tatsächlich schon verlegt haben.

5 Starten Sie mit der Renovation Ihres Hauses noch dieses Jahr

► Haben Sie grössere Umbau- oder Renovationspläne für das nächste Jahr? Dann lohnt es sich, bereits in diesem Jahr damit zu beginnen. Alle Renovierungsarbeiten und den Ersatz bereits bestehender Gerüte und Einrichtungen dürfen Sie von Ihrem Einkommen in Abzug bringen. Das spart Steuern, wenn die Kosten dafür höher ausfallen als der Pauschalabzug. In den meisten Kantonen liegt die Schwelle bei 10 Prozent der Eigenwert für Immobilien, die nicht älter als zehn Jahre sind, und bei 20 Prozent für ältere Liegenschaften. Verteilen Sie die Renovierungsarbeiten auf zwei Jahre, so können Sie auch zweimal die Progression brechen. Denken Sie daran, die Rechnungen von Architekt und Handwerker noch dieses Jahr einzufordern und sie auch sofort zu begleichen, um Ihre Kosten auch belegen zu können.

6 Lassen Sie Ihr neues Wohneigentum noch dieses Jahr eintragen

► Sind Sie gerade daran, ein Haus oder eine Wohnung zu kaufen? Lassen Sie die Eigentumsübertragung noch dieses Jahr vornehmen. Denn als Immobilieneigentümer zahlen Sie bloss noch den Steuerwert Ihres Wohneigentums. Und das ist in der Regel bloss etwa 70 Prozent dessen, was Sie investiert haben. Das hilft kräftig, Vermögenssteuern zu sparen.

7 Heiraten ist immer schön – ob sofort oder erst nächstes Jahr

► Können Sie sich mit Ihrer grossen Liebe oder Ihrer Familie nicht auf das Hochzeitsdatum einigen? Warum nicht die Steuersituation miteinander lassen. Wenn Sie noch dieses Jahr heiraten, profitieren Sie beide vom Ehepaartarif, der beim Bund und in allen Kantonen günstiger ausfällt als der Tarif für Alleinstehende. Hinzu kommen Sonderabzüge für verheiratete Doppelverdiener. Allerdings werden dann auch Ihre beiden Einkommen zusammengezählt, was zur berüchtigten «Heiratsstrafe» führen kann. In Tat und Wahrheit profitieren heute viele Paare von einer Heirat und zahlen weniger, als wenn sie weiter im Konkubinat zusammenleben würden. Die eigene Situation einmal für «verheiratet» und einmal für «ledig» durchrechnen schafft Klarheit.

8 Planen Sie die Trennung auch mit einem Blick auf die Steuern

► Stecken Sie mitten im Trennungsprozess mit Ihrem Ehepartner? Je nach persönlichen Verhältnissen kann es sich lohnen, die Trennung oder gar die Scheidung noch in diesem Jahr zu vollziehen, um von einer getrennten Besteuerung zu profitieren. Lässt es das persönliche Verhältnis zu, so kann es aus steuerlicher

Sicht aber sinnvoll sein, den Trennungsschritt erst im kommenden Jahr vorzunehmen und dieses Jahr noch einmal vom gemeinsamen Verheiratentarif samt allen Abzügen für Ehepaare zu profitieren (siehe Tipp 7).

9 Treten Sie aus der Kirche aus, wenn Sie den Bezug dazu verloren haben

► Wollten Sie eigentlich schon lange aus der Kirche austreten, haben den Schritt aus Bequemlichkeit oder aus falscher Scham aber nie vollzogen? Prüfen Sie Ihre Gefühle und Ihre Überzeugungen noch einmal. Wenn Sie dann zum Schluss kommen, dass Sie tatsächlich keinerlei Beziehung zu Ihrer Landeskirche mehr haben, so vollziehen Sie den Austritt noch dieses Jahr. Dann entfällt auch die Kirchensteuer für das ganze Jahr 2017. Doch Vorsicht: Wenn Sie eine Familie haben, so fällt die Kirchensteuer nur dann vollständig weg, wenn auch Ihr Ehepartner und Ihre Kinder den Austritt geben. Tritt nur ein Ehepartner aus, halbiert sich normalerweise die Steuerlast. In einzelnen Kantonen werden auch Kinder in die Berechnung mit einbezogen.

10 Tun Sie Gutes – spenden Sie

► Der beste Tipp zum Schluss: Zeigen Sie grosszügig und helfen Sie anderen Menschen. Die Psychologen wissen: Das macht auch Sie als Spender glücklich. Und Spenden an anerkannte Hilfswerke und Organisationen dürfen Sie erteilt noch von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, beim Bund und in den meisten Kantonen bis zu 20 Prozent des Einkommens. Die Liste der anerkannten Hilfswerke finden Sie auf der Website Ihres kantonalen Steueraudits. Den Spendenbeleg müssen Sie nächstes Frühjahr Ihrer Steuererklärung beilegen. Sie erhalten ihn normalerweise unaufgefordert von der bezeichneten Organisation.